

Gesetzeswortlaut :

### **§ 33 i der Gewerbeordnung                      Spielhallen und ähnliche Unternehmen**

„(1) **Wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will**, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 c Abs. 1 Satz 1 oder des § 33 d Abs. 1 Satz 1 oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient, **bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann** mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des jeweiligen Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.“

#### **§ 1 der Spielverordnung**

„(1) Ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgerät), darf nur aufgestellt werden in

1. Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, oder in Beherbergungsbetrieben,
2. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen oder
3. Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher(...).“

#### **§ 3 der Spielverordnung**

„(2) **In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen darf je 12 qm Grundfläche höchstens ein Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden; die Gesamtzahl darf jedoch zwölf Geräte nicht übersteigen.(...)**“

#### **§ 6a der Spielverordnung**

„Die Aufstellung und der Betrieb von Spielgeräten, die keine Bauartzulassung oder Erlaubnis nach den §§ 4, 5, 13 oder 14 erhalten haben oder die keiner Erlaubnis nach § 5a bedürfen, ist verboten,

- a) wenn diese als Gewinn Berechtigungen zum Weiterspielen sowie sonstige Gewinnberechtigungen oder Chancenerhöhungen anbieten oder
- b) wenn auf der Grundlage ihrer Spielergebnisse Gewinne ausgegeben, ausgezahlt, auf Konten, Geldkarten oder ähnliche zur Geldauszahlung benutzbare Speichermedien aufgebucht werden.

Die Rückgewähr getätigter Einsätze ist unzulässig. Die Gewährung von Freispielen ist nur zulässig, wenn sie ausschließlich in unmittelbarem zeitlichen Anschluss an das entgeltliche Spiel abgespielt werden und nicht mehr als sechs Freispiele gewonnen werden können.“

#### **SpielV § 7 Aus-dem-Verkehr-Ziehen von Spielgeräten**

„(1) Der Aufsteller hat ein Geldspielgerät spätestens 24 Monate nach dem im Zulassungszeichen angegebenen Beginn der Aufstellung und danach spätestens alle weiteren 24 Monate auf seine Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart durch einen vereidigten und öffentlich bestellten Sachverständigen oder eine von der

Physikalisch- Technischen Bundesanstalt zugelassene Stelle auf seine Kosten überprüfen zu lassen.“

(2) Wird die Übereinstimmung festgestellt, hat der Prüfer dies mit einer Prüfplakette, deren Form von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt festgelegt wird, am Gerät sowie mit einer Prüfbescheinigung, die dem Geräteinhaber ausgehändigt wird, zu bestätigen.

(3) Der Aufsteller darf ein Geldspielgerät nur aufstellen, wenn der im Zulassungszeichen angegebene Beginn der Aufstellung oder die Ausstellung einer nach Absatz 2 erteilten Prüfplakette nicht länger als 24 Monate zurückliegt.

(4) Der Aufsteller hat ein Geld- oder Warenspielgerät, das in seiner ordnungsgemäßen Funktion gestört ist, dessen Spiel- und Gewinnplan nicht leicht zugänglich ist, dessen Frist gemäß Absatz 3 oder dessen im Zulassungszeichen angegebene Aufstelldauer abgelaufen ist, unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen.“

Im Rahmen des Antragsverfahrens ist folgendes zu beachten :

☞ **Örtliche Zuständigkeit prüfen : Das Gewerbeamt Mitte ist zuständig für Gewerbetreibende mit Betriebsitz in den Ortsteilen Mitte, Wedding, Tiergarten.** ☞

☞ **Erforderliche Unterlagen :**

- Antragsformular  
(Wechsel zu **Spielhallenerlaubnis** ☞ **Info-Link** ☞ **Antragsformular laden**)
- Personalausweis oder Pass, bei Nicht-EU-Ausländern eine zur selbständigen Gewerbeausübung berechtigende Aufenthaltserlaubnis,
- Auszug aus dem Handelsregister oder Vereinsregister, sofern der Antragsteller dort eingetragen ist
- Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde für den Antragsteller (zu beantragen bei jedem Bürgeramt; Gebühr jeweils 13.- €)

☞ Im Erlaubnisverfahren werden beteiligt:

- Prüfdienst des Gewerbeamtes
- LUV Planen und Genehmigen, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsichtsamt

☞ Die Spielhallenerlaubnis darf - unabhängig von der Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit - erst erteilt werden, wenn die bedenkenfreien Äußerungen der zu beteiligenden Stellen vorliegen.

☞ **Die Gebühr für eine Spielhallenerlaubnis mit unbefristeter Geltungsdauer** beträgt bei einer Grundfläche des Betriebes

- |   |            |
|---|------------|
| ▪ bis zu 20 m <sup>2</sup>                            | 759.- €    |
| ▪ von über 20 m <sup>2</sup> bis zu 40 m <sup>2</sup> | 928.- €    |
| ▪ von über 40 m <sup>2</sup> bis zu 60 m <sup>2</sup> | 1.147.- €  |
| ▪ von über 60 m <sup>2</sup> bis zu 80 m <sup>2</sup> | 1.361.- €  |
| ▪ über 80 m <sup>2</sup>                              | 1.546,66 € |

☞ **Die Antragstellung berechtigt noch nicht zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit. Dies ist erst nach der Erlaubniserteilung zulässig.**

☞ Die Gebühr kann bar oder mittels EC-Karte direkt in der Bezirkskasse in unserem Dienstgebäude (5.OG) oder per Verrechnungsscheck gezahlt bzw. wie folgt unter Angabe des

Kassenzeichens „**0331000027735 Zu- bzw. Firmenname, Spielhallenerlaubnis**“

überwiesen werden :

**Postbank, BLZ 100 100 10, Konto-Nr. 0650 530 102**

☞ **Hinweis für Betreiber von Internet-Cafés :**

In Einzelfällen kann es erforderlich sein, für den **Betrieb eines Internet-Cafés** im Besitz einer Spielhallenerlaubnis zu sein. Zu den Unterhaltungsspielen i.S.d. § 33 i der Gewerbeordnung gehören insbesondere elektronische Bildschirmunterhaltungsspiele ( TV-, Video- und Computerspiele ). Der Tatbestand der Aufstellung von Unterhaltungsspielen setzt nicht voraus, dass das aufgestellte Gerät allein für Spielzwecke geeignet oder bestimmt ist. Ein Computer wird als Spielgerät bewertet, wenn dem Nutzer durch das Angebot entsprechender Programme das Spielen von Unterhaltungsspielen ermöglicht wird. Stellt ein Unternehmer gewerbsmäßig Computer auf, betreibt er eine **Spielhalle, wenn der Schwerpunkt des Betriebes in dem Bereitstellen von Computern zu Spielzwecken liegt. Dies ist der Fall, wenn der Betrieb nach dem Gesamteindruck so eingerichtet und geführt ist, dass er durch die Nutzung der Computer als Spielgeräte geprägt wird.** Die Annahme eines erlaubnispflichtigen Spielhallenbetriebes wäre demnach z.B. gerechtfertigt, wenn nur ein geringer Anteil der aufgestellten Computer überhaupt einen Internet-Zugang hätte, während andererseits die Computer auf dem Eingansbildschirm ausschließlich eine Auswahlleiste mit Spielen aufweisen würden, d.h. wenn der Betrieb insgesamt so konzeptioniert wäre, dass die **Hauptattraktion das Angebot an Computerspielen** darstellen würde und **die bereitgestellten Computer nicht gleichgewichtig für verschiedene Nutzungsmöglichkeiten angeboten werden würden.** Die organisatorische Ausrichtung des Betriebes und dessen räumliche Ausgestaltung wird im Einzelfall zu beurteilen sein, um letztendlich die Frage nach dem Spielcharakter zu klären.